



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.1768.01

ED/P091768

Basel, 4. November 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 3. November 2009

Ratschlag

**Erneuerung des Subventionsvertrags zwischen dem Kanton
Basel-Stadt und dem Verein Jugendfürsorge betreffend LBB
Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2010 bis 2013**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Antrag der LBB Lehrbetriebe Basel	3
3. Die LBB Lehrbetriebe Basel.....	3
4. Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft.....	4
5. Finanzierung der LBB.....	4
6. Der neue Subventionsvertrag	5
7. Beurteilung nach § 5 des Subventionsgesetzes	5
7.1 Öffentliches Interesse (Abs. 2 lit. a)	5
7.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Subventionsempfänger (Abs. 2 lit. b).....	5
7.3 Angemessene Eigenleistung des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten (Abs. 2 lit. c)	6
7.4 Nachweis, dass die Aufgabe ohne Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann (Abs. 2 lit. d).....	6
8. Auswirkung des Systemwechsels bei der Beitragsleistung des Bundes.....	6
9. Schlussbemerkungen und Antrag	6

1. Ausgangslage

Der bestehende Subventionsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und dem Verein Jugendfürsorge Basel betreffend LBB Lehrbetriebe Basel läuft per 31. Dezember 2009 aus. Der Verein Jugendfürsorge Basel hat beantragt, Verhandlungen über eine Erneuerung des Vertrags zu führen.

Sowohl das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt als auch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft als Subventionsgeber stellten fest, dass sich die Zusammenarbeit bewährt hat und weitergeführt werden soll. Der Regierungsrat hat das Erziehungsdepartement beauftragt, Verhandlungen mit dem Verein Jugendfürsorge Basel sowie der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft über eine neue Vereinbarung auf der Grundlage des geltenden Vertrags aufzunehmen (RRB 08/40/17 vom 2. Dezember 2008).

Das Ergebnis ist der vorliegende Subventionsvertrag betreffend LBB Lehrbetriebe Basel für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 (siehe Beilage), welcher von den Vertretern der Institution am 8. Juni 2009 und vom Präsidenten des Trägervereins Jugendfürsorge, Dr. Thomas Burckhardt, am 14. Juni 2009 unterschrieben wurde. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements hat den Vertrag unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Behörde am 17. Juni 2009 unterzeichnet. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat den Vertrag am 25. August 2009 genehmigt, er trägt die Unterschrift des Vorstehers der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

Mit diesem Ratschlag und Beschlussantrag ersuchen wir den Grossen Rat, diesen Subventionsvertrag zu genehmigen und die entsprechenden Mittel zu bewilligen.

2. Antrag der LBB Lehrbetriebe Basel

Mit Schreiben vom 11. November 2008 an das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Basel-Stadt (neu: Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung) stellten der Verein Jugendfürsorge und die LBB folgende Anträge betreffend die Neuverhandlung des Vertrags:

- Verlängerung der Vertragsdauer von vier auf fünf Jahre,
- Ausgleich der Teuerung,
- Formale Anpassung betreffend Rechtsgrundlagen Bund (neu Kantone als alleinige Abrechnungs- und Zahlstellen).

In den Verhandlungen konkretisierte der Partner den Punkt Teuerungsausgleich und verlangte eine Erhöhung des Beitrags für Auszubildende der Zielgruppe 1 (mit sozialer Indikation) um 5 Prozent.

3. Die LBB Lehrbetriebe Basel

Die LBB Lehrbetriebe Basel bieten seit 1980 in drei Lehrbetrieben (Gärtnerei, Mechanische Werkstatt, Schreinerei) Ausbildungsplätze mit integrierter Berufsfachschule für Berufslehren (Berufsattest, Fähigkeitszeugnis), Anlehren sowie Praktikumsplätze für Brückenangebote

(Vorlehre A) an. Folgende Berufe werden ausgebildet: Gärtner/in, Schreiner/in, Polymechniker/in.

Von den maximal 62 Ausbildungsplätzen sind deren 37 (60%) für Jugendliche bestimmt, die aufgrund von Lernschwierigkeiten, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten in der Privatwirtschaft keine oder nur geringe Ausbildungschancen haben (Zielgruppe 1). Die übrigen 25 Ausbildungsplätze (40%) stehen Jugendlichen ohne diese Auffälligkeiten zur Verfügung (Zielgruppe 2). Die Ausbildung beider Zielgruppen erfolgt gemeinsam.

Über die Aufnahme und Indikation entscheidet eine von den LBB eingesetzte Aufnahme-kommission, in welche Vertreterinnen und Vertreter des Erziehungsdepartements und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft Einsitz nehmen.

Die LBB Lehrbetriebe Basel sind die einzige nicht-stationäre Institution in der Region Basel, die reguläre BBT-Berufsausbildungen mit integrierten besonderen Fördermassnahmen verbindet. Im Durchschnitt schliessen die Kandidatinnen und Kandidaten der LBB ihre Abschlussprüfungen mit Erfolgsquoten ab, die mit denjenigen der übrigen Kandidierenden im Kanton Basel-Stadt vergleichbar sind. Damit erfüllen die LBB ihren Auftrag, auch Jugendliche mit sozialer Indikation zu einem erfolgreichen beruflichen Abschluss zu führen.

4. Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft

1994 wurde im Kanton Basel-Stadt entschieden, dass andere Kantone, insbesondere der Kanton Basel-Landschaft, für die von ihnen belegten Ausbildungsplätze die vollen Kosten zu übernehmen haben. Der Kanton Basel-Landschaft erklärte sich in der Folge bereit, ab Schuljahr 1995/96 die vollen Kosten für maximal 20 Auszubildende (davon 11 der Zielgruppe 1) mit Wohnsitz Baselland zu übernehmen. Auf Grund dieser Zusage ist der Kanton Basel-Landschaft seit dem Schuljahr 1995/96 Vertragspartner.

5. Finanzierung der LBB

Die LBB Lehrbetriebe Basel weisen in ihrer Erfolgsrechnung 2008 einen Aufwand von CHF 7,24 Mio. auf (2007: CHF 7,58 Mio.), davon Personal CHF 3,62 Mio. (2007: CHF 3,37 Mio.). In den letzten zehn Jahren hat das Aufwandsvolumen aufgrund des Ausbaus der Geschäftstätigkeit um über CHF 2 Mio. zugenommen.

Die LBB finanzieren sich durch den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen aus ihren drei Produktionsbetrieben, durch Subventionen der Kantone sowie durch Beiträge der IV. Im Jahr 2008 deckten die Erträge durch den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen in der Höhe von CHF 3,68 Mio. 51% des Gesamtaufwands (2007: CHF 3,38 Mio. respektive 45%).

Die Beiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gliederten sich bisher in einen Beitrag pro Ausbildungsplatz und Jahr gemäss Regionalem Schulabkommen (RSA) für alle Auszubildenden und einen zusätzlichen Beitrag pro Ausbildungsplatz und Jahr für Jugendliche mit einer sozialen Indikation (Zielgruppe 1; Betrag gemäss auslaufendem Vertrag). Die auf dieser Grundlage berechnete gesamte Beitragssumme des Kantons Basel-Stadt belief sich in der auslaufenden Vertragsperiode für 26 Lernende der Zielgruppe 1 und 16 Lernende ohne spezielle Indikation auf rund CHF 1,56 Mio. pro Jahr (Kostendach, wurde nicht immer ausgeschöpft).

Investitionen in Gebäude, Maschinen und Gerätschaften finanzieren die LBB und der Trägerverein selbst. Zu diesem Zweck bilden die LBB Rücklagen. In der Bilanz 2008 weisen die LBB Rücklagen in der Höhe von CHF 4,19 Mio. aus (2007: CHF 3,94 Mio.). Sie übertreffen somit die in der Weisung des ED vom 3. Mai 2004 betreffend Reservenbildung festgelegten Schwelle von 50% des Personalaufwands deutlich.

6. Der neue Subventionsvertrag

Der vorliegende Subventionsvertrag 2010 bis 2013 ist das Ergebnis der Verhandlungen. Die Beiträge der beiden Kantone gliedern sich nun in einen Beitrag von CHF 13'500 pro Ausbildungsplatz und Jahr gemäss Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) der EDK für alle Auszubildenden und einen zusätzlichen Beitrag von CHF 44'750 pro Ausbildungsplatz und Jahr für Jugendliche mit einer sozialen Indikation (Zielgruppe 1). Beide Beiträge sind nicht indexiert. Die Subventionssumme insgesamt wird nicht erhöht. Der im Budget der Dienststelle Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung enthaltenen Betrag von CHF 1,56 Mio. ist unverändert und stellt einen Plafond dar. Zudem verpflichten sich Trägerverein und LBB, die Rücklagen für die Erneuerung der mechanischen Werkstatt zu verwenden. Die Verpflichtung liegt in Form einer Absichtserklärung mit Datum 6. April 2009 schriftlich vor und ist Bestandteil des Vertrags. Das Controlling wird durch die Festlegung von Zielen, Indikatoren und Standards konkretisiert. Die beiden Vertragskantone sind alleinige Abrechnungs- und Zahlstellen (Wegfall BBT infolge Systemwechsel Bundesfinanzierung, siehe Abschnitt 8). Die Vertragsdauer wird auf vier Jahre festgelegt.

7. Beurteilung nach § 5 des Subventionsgesetzes

7.1 Öffentliches Interesse (Abs. 2 lit. a)

Die LBB Lehrbetriebe Basel sind die einzige nicht-stationäre Institution in der Region Basel, die reguläre BBT-Berufsausbildungen mit integrierten besonderen Fördermassnahmen verbindet. Damit erfüllen sie eine wichtige Funktion im Bereich der Berufsbildung, der Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit und der Umsetzung des Gesetzes betreffend Kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1994. Jugendlichen in einer schwierigen Lebenssituation zu einer anerkannten beruflichen Qualifikation zu verhelfen bedeutet, ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu öffnen und sie zu befähigen, ihren zukünftigen Lebensunterhalt ohne weitere staatliche Unterstützung zu bestreiten. Die Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung des Erziehungsdepartements ist auf das Ausbildungsangebot der LBB Lehrbetriebe Basel angewiesen, da es für schwer vermittelbare Jugendliche kaum Alternativen gibt.

7.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Subventionsempfänger (Abs. 2 lit. b)

Die Erfolge bei den Lehrabschlussprüfungen belegen, dass die Zielsetzung, auch Jugendliche mit Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten zu einem erfolgreichen Berufsabschluss zu führen, erreicht wird. Die zuweisenden Stellen bescheinigen den LBB Lehrbetrieben Basel, die erteilten Aufträge in ihrem Sinn und sachgerecht zu erfüllen.

7.3 Angemessene Eigenleistung des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten (Abs. 2 lit. c)

Die LBB Lehrbetriebe Basel finanzieren sich zur Hälfte durch den Verkauf von eigenen Produkten und Dienstleistungen. Die Trägerschaft, der Verein Jugendfürsorge Basel, stellt den LBB für die Nutzung der Liegenschaften keine Miete in Rechnung. Die Mitglieder des Vereins Jugendfürsorge leisten ihre Arbeit ehrenamtlich.

7.4 Nachweis, dass die Aufgabe ohne Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann (Abs. 2 lit. d)

Die Beiträge der beiden Vertragskantone belaufen sich auf rund CHF 2,34 Mio. oder einen Drittel des gesamten Ertrags. Als Lehrbetrieb mit einem sozialpädagogischen Auftrag sind die LBB nicht in der Lage, ihre Kosten aus eigener Kraft voll zu decken.

8. Auswirkung des Systemwechsels bei der Beitragsleistung des Bundes

Das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13. Dezember 2002, in Kraft seit 1. Januar 2004, bringt einen Systemwechsel in der Bundesfinanzierung der Berufsbildung mit sich. Nach einer vierjährigen Übergangszeit ist ab dem 1. Januar 2008 die aufgabenorientierte Pauschale an die Stelle der auf anrechenbaren Kosten beruhenden Subventionierung an die Kantone getreten. Die Berechnung der Kantonspauschalen erfolgt auf der Grundlage sämtlicher Grundbildungsverhältnisse. Dieser Systemwechsel hat Folgen für unsere Budgetierung.

Altrechtlich mussten die subventionsberechtigten Institutionen, wie Berufsfachschulen und Institutionen wie die LBB, den Bundesbeitrag mittels Kostenaufstellung beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) einfordern. Die Auszahlung der Bundessubvention erfolgte dann via die Koordinationsstelle beim Erziehungsdepartement an die jeweiligen Institutionen. Die seit 2008 vom BBT ausgerichtete Pauschale für Berufsbildungsveranstaltungen wird im Erziehungsdepartement als zentrale Einnahmenposition ausgewiesen. Der Wegfall der Einnahmen bei den betroffenen Dienststellen und Institutionen wird durch eine entsprechende Erhöhung der Budgets respektive Beiträge ausgeglichen, womit sich der finanzielle Kreis wieder schliesst. Diese Systemumstellung wird nun anlässlich der neuen Subventionsperiode ab 2010 betreffend LBB ebenfalls nachvollzogen. Die während der laufenden Subventionsperiode für die Jahre 2008 und 2009 separat ausgewiesene Budgetposition für den Ausgleich der Bundessubvention nach dem neuen BBG über CHF 465'000 wird aufgehoben. Im Gegenzug wird die bisherige Subvention von CHF 1'560'000 um diesen Betrag von CHF 465'000 auf neu CHF 2'025'000 kostenneutral angehoben.

9. Schlussbemerkungen und Antrag

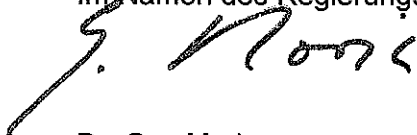
Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die rechtlichen Grundlagen des Geschäfts zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft geprüft. Es empfiehlt eine Behandlung als partnerschaftliche Verwaltungsabsprache. Die Vereinbarung ist deshalb nicht in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Kanton Basel-Landschaft behandelt die Vereinbarung analog. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat den Vertrag am 25. August 2009 genehmigt.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt überprüft.

Der Regierungsrat heisst den vorliegenden neuen Subventionsvertrag betreffend LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2010 bis 2013 gut und beantragt dem Grossen Rat, den nachstehenden Beschlussentwurf anzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

Subventionsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Verein Jugendfürsorge betreffend LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2010 bis 2013

Absichtserklärung des Trägervereins der LBB vom 6. April 2009

Grossratsbeschluss

Erneuerung des Subventionsvertrags zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Verein Jugendfürsorge betreffend LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2010 bis 2013

(vom **[Hier Datum eingeben]**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. **[Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben]** der **[Hier GR-Kommission eingeben]**-Kommission, beschliesst:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, als Beitrag an den Betrieb der LBB Lehrbetriebe Basel für die Vertragsperiode vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2013 einen jährlichen Kredit in der Höhe von CHF 2'025'000 p.a. (zu Lasten KSt 2658130 / Konto 365100 / Auftrag 265813000014) auszurichten.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



Kanton Basel-Stadt | Erziehungsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Subventionsvertrag

betreffend

LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2010 bis 2013

**Der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Erziehungsdepartement,
Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung**

und der

**Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und
Sportdirektion, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung**

sowie der

Verein Jugendfürsorge, vertreten durch seinen Vorstand

schliessen den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

1. Gegenstand des Vertrages

Der vorliegende Subventionsvertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Aktivitäten der LBB Lehrbetriebe Basel durch die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und die erbrachten Leistungen der LBB.

2. Grundlagen

Im vorliegenden Vertrag wird darauf verzichtet, Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in den nachfolgenden Erlassen enthalten oder geregelt sind. Es gelten insbesondere folgende rechtliche Grundlagen:

2.1 Rechtsgrundlagen des Bundes

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)

Bei erstmaligen beruflichen Ausbildungen gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung veranlassen die LBB die Geltendmachung der entsprechenden Beiträge der Invalidenversicherung. Beiträge der Invalidenversicherung werden von den gemäss Punkt 3.2 vereinbarten Ausbildungskosten abgezogen.

2.2 Rechtsgrundlagen des Kantons Basel-Stadt

- Subventionsgesetz
- Kantonales Gesetz über die Berufsbildung

2.3 Rechtsgrundlagen des Kantons Basel-Landschaft

- Kantonales Bildungsgesetz
- Kantonale Verordnung über die Berufsbildung

2.4 Rechtsgrundlage der EDK

- Berufsfachschulvereinbarung (BFSV)

2.5 Grundlagen der Institution

Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen folgender Grundlagen der Institution:

- Statuten des Vereins „Verein Jugendfürsorge“ vom 19. Juni 2002 Bt/gmr (Beilage)
- Ausbildungs- und Betriebskonzept der LBB vom 2. Mai 2006 (Beilage)

Die Institution informiert das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft schriftlich über beabsichtigte Änderungen und Anpassungen der oben aufgeführten Grundlagen. Änderungen, die sich auf die Leistungserbringung oder die Finanzierungsverhältnisse auswirken können, bedürfen der Zustimmung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft.

3. Leistungen

3.1 Leistungen der LBB

Die LBB Lehrbetriebe Basel erbringen folgende Leistungen:

- Schnupperlehren und Berufsabklärungen
 - Vorlehren / Brückenangebote
 - Berufliche Grundbildungen gemäss BBG Art. 17
in den Berufen
 - Polymechaniker/in
 - Schreiner/in (Möbel und Innenausbau)
 - Gärtner/in (Fachrichtung Zierpflanzen/Blumenschmuck/Innenbegrünung)
- für folgende Zielgruppen
- Zielgruppe 1: Jugendliche, die aufgrund ihrer Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensschwierigkeiten nachweisbar in der Privatwirtschaft keine oder nur geringe Ausbildungschancen haben, für die aber mit einer entsprechenden Betreuung und Förderung eine gute Aussicht besteht, eine Berufsausbildung mit Erfolg zu absolvieren.

- Zielgruppe 2: Jugendliche, die ohne nachweisbare soziale Indikation oder besondere Auffälligkeiten eine Berufsausbildung absolvieren möchten.
 - Sie bieten maximal 62 Ausbildungsplätze an:
 - Für die Zielgruppe 1 stehen 60% der Plätze zur Verfügung (maximal 37 Plätze)
 - Für die Zielgruppe 2 stehen 40% der Plätze zur Verfügung (maximal 25 Plätze)
- Als Grundlage dieser Vereinbarung wird von einer Auslastung von 92% oder 57 Ausbildungsplätzen ausgegangen.

3.2 Leistungen der Kantone

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erbringen folgende Leistungen:

- Pro Jahr vergüten die Kantone einen Beitrag pro Auszubildenden von CHF 13'500 gemäss Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) der EDK unbeschrieben der Zielgruppe.
- Für die Auszubildenden der Zielgruppe 1 wird zusätzlich ein jährlicher Beitrag in der Höhe von CHF 44'750 vergütet. Bei allfälligen Änderungen des BFSV-Tarifs während der Laufzeit dieses Vertrages, ist dieser Zusatzbeitrag in der Weise anzupassen, dass sich die den LBB zu vergütende Gesamtsumme durch die Anpassung des BFSV-Tarifs nicht verändert.

Die Leistungen sind nicht indexiert.

Die Berechnung der Kostenbeiträge der Kantone basiert auf der Annahme, dass mindestens 50% des ordentlichen Betriebsaufwandes der LBB durch selbst erwirtschaftete Mittel gedeckt werden.

3.3 Platzkontingente der Kantone

Dem Kanton Basel-Stadt stehen auf der Grundlage einer Sollauslastung von 57 Plätzen insgesamt 37 und dem Kanton Basel-Landschaft insgesamt 20 Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Von den zugewiesenen Plätzen kann der Kanton Basel-Stadt bis zu sechs, der Kanton Basel-Landschaft bis zu drei Plätzen abweichen. Ein Anspruch auf Vergütung nicht belegter Plätze besteht nicht.

Die Aufteilung der Plätze nach Zielgruppen innerhalb der kantonalen Kontingente erfolgt gemäss Punkt 3.1.

3.4 Verhältnis zu Dritten

Grundsätzlich können andere Kantone freie Ausbildungsplätze zu den gleichen Bedingungen belegen, sofern diese nicht durch die Vertragskantone beansprucht werden.

3.5 Spezielle Leistungen der Trägerschaft und der LBB

Die Kantone anerkennen die speziellen Leistungen der Trägerschaft und der LBB, wie

- die ehrenamtliche Arbeit in der Trägerschaft der LBB,
- das zur Verfügungstellen der Gebäude und Liegenschaften durch die Trägerschaft,
- die Bereitschaft, mindestens 50% des ordentlichen Betriebsaufwandes aus der Herstellung und dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen zu decken.

3.6 Qualitätsentwicklung

Aufgrund des Rahmenkonzepts Qualitätsmanagement an den Schulen des Kantons Basel-Stadt erarbeiten die LBB ein ihres Betriebes angepasstes QS-Management.

4. Berichtswesen/Controlling

4.1 Berichterstattung

Die LBB berichten an das Erziehungsdepartement Basel-Stadt/Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung und an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft/Amt für Berufsbildung und Berufsberatung. Die Berichterstattung umfasst:

- Betriebsbudget,
- Jahresbericht,
- Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung),
- Revisionsbericht,
- Ausweis über die erbrachten Leistungen gemäss Ziffer 3.1.

Die Rechenschaftsberichte werden innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht.

Die LBB berichten unverzüglich dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen. Es wird auch berichtet, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Mitglieder der Geschäftsleitung zurücktreten, abgewählt oder entlassen werden.

4.2 Controlling

4.1.1 Informationszugriff

Die LBB stellen die nötigen Informationen zur Verfügung, die ein angemessenes Leistungscontrolling durch die Vertragspartner ermöglichen.

4.1.2 Ziele

Ziel 1

Indikator für Ziel 1
Standard für Indikator

Durchhaltequote

Prozentsatz der Lernenden, welche die Ausbildung beenden.
85% der Lernenden beenden die Grundbildung ordentlich.

Ziel 2

Indikator für Ziel 2
Standard für Indikator

Erfolgsquote bei den QV

Erfolgreiche Prüfungskandidatinnen und Kandidaten.
90% der zur Prüfung antretenden Lernenden bestehen die Lehrabschlussprüfung.

Ziel 3	Ausbildungserfolg
Indikator für Ziel 3	Vergleich der Lehrabschlussprüfungsnoten der Lernenden der LBB mit denjenigen aller Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in den entsprechenden Berufen in Basel-Stadt.
Standard für Indikator	Die Lernenden der LBB erreichen den Notenschnitt aller im Kanton Basel-Stadt geprüften Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in den entsprechenden Berufen.
Ziel 4	Zufriedenheit der Lernenden
Indikator für Ziel 4	Zufriedenheit der aus den LBB austretenden Lernenden.
Standard für Indikator	80% äussern sich zufrieden zu ihrer Ausbildungszeit bei den LBB.
Ziel 5	Nachhaltigkeit
Indikator für Ziel 5	Arbeitsstelle nach bzw. dank erfolgreich absolvierter Grundbildung.
Standard für Indikator	65% der erfolgreichen LBB-Lernenden der Zielgruppe 1 gehen ein Jahr nach Lehrabschluss einer geregelten Arbeit nach.

5. Finanz- und Rechnungswesen

5.1 Zahlungsbedingungen

Die LBB gelten als Vollzeit-Berufsfachschule (Lehrwerkstätte) gemäss BFSV. Betreffend Festlegung des zahlungspflichtigen Kantons und Definition des Wohnsitzkantons gelten die entsprechenden Bestimmungen der BFSV.

Für Auszubildende der Zielgruppe 1 gilt bezüglich der Übernahme des Sozialkostenanteils durch den Wohnsitzkanton jeweils der Ausbildungsbeginn gemäss Lehrvertrag. Wird die Ausbildung vorzeitig abgebrochen, verpflichten sich die Kantone zur Übernahme des Sozialkostenanteils bis der Ausbildungsplatz wieder besetzt werden kann, längstens jedoch bis zum Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahres.

Die Kantonsbeiträge werden halbjährlich abgerechnet. Von den LBB können zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen bei den einweisenden Kantonen Akonto-Zahlungen eingefordert werden.

5.2 Rechnungsführung

Die LBB verpflichten sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen.

5.3 Revision

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch eine anerkannte Revisionsfirma (Mitglied der Treuhand-Kammer des Schweiz. Treuhänder-Verbandes).

5.4 Auskunftspflicht

Die LBB erteilen dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft und den kantonalen Finanzkontrollen vor der Subventionsbewilligung und während der Dauer des Vertrages, d.h. solange Ansprüche aus dem Vertrag bestehen könnten, alle erforderlichen Auskünfte und gewähren Einsicht in den Betrieb und in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget und Jahresrechnung gem. Ziff. 4.1 (§ 8 SubvG BS und § 3 Finanzkontrollgesetz BS).

5.5 Verbuchung und Verwendung von Ertrags-, resp. Aufwandüberschüssen

Allfällige Ertrags- resp. Aufwandüberschüsse werden auf die neue Rechnung übertragen. Defizite werden durch den Subventionsnehmer getragen. Ertragsüberschüsse sowie bereits gebildete Rücklagen werden für die geplanten Investitionen gemäss Schreiben des Vereins Jugendfürsorge vom 6. April 2009 (siehe Anhang) verwendet.

6. Personal- und Versicherungskosten

6.1 Personalrecht / Anstellungsbedingungen

Die LBB sind nicht an das Lohngesetz der Kantone gebunden. Sind die Anstellungsbedingungen gesamthaft besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeit in der kantonalen Verwaltung, so werden der Subventionsbemessung höchstens die Anstellungsverhältnisse des Staatspersonals zugrunde gelegt (§ 7.2 SubvG BS).

7. Geltungsdauer, Auflösung, Anpassung

7.1 Geltungsdauer

Die Subvention wird für die Zeit vom 1.1.2010 bis 31.12.2013 gewährt. Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung gültig und steht seitens der Kantone unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Behörde.

7.2 Kündigungsfrist

Jede Vertragspartei kann den Vertrag innerhalb der Geltungsdauer unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung treffen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Beendigung der abgeschlossenen Lehrverhältnisse.

7.3 Erneuerung der Vereinbarung

Mindestens ein Jahr vor Ende der Geltungsdauer stellen die LBB den Antrag zu Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieser Vereinbarung. Als Basis für die Vertragserneuerung wird ein Fünfjahres-Rückblick namentlich zu den Finanzen und Leistungen erstellt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung der Vereinbarung.

7.4 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung

Spätere Gesetzesänderungen gehen diesem Vertrag vor.

Die Parteien können die Vereinbarung im Rahmen ihrer Kompetenz jederzeit einvernehmlich ändern; sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

Die Parteien verpflichten sich, die Vertragskonditionen anzupassen, wenn sich Möglichkeiten ergeben, die subventionierten Leistungen effizienter zu erbringen. Denkbar sind namentlich Änderungen, die zu besserer Effizienz und höherer Wirksamkeit der eingesetzten Staatsgelder führen können.

7.5 Budgetvorbehalt

Vorbehalten bleibt die rechtskräftige Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt respektive durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.

7.6 Auflösung des Betriebes

Bei einer Auflösung der LBB sind noch vorhandene Mittel, die aus staatlichen Leistungen entstanden sind, den Kantonen zurückzuerstatten. Im Zweifel sind die Mittel auf die subventionierenden Gemeinwesen und auf die LBB nach Massgabe der eingebrachten und durch Eigenleistungen erwirtschafteten Mittel (Subventionsbeiträge, resp. Eigenmittel wie Spenden, Eigenleistungen) proportional aufzuteilen.

7.7 Nichterfüllung

Werden die vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nur teilweise erbracht und/oder die Mittel der Kantone zweckentfremdet verwendet, bestimmen die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam über die Folgen, wie ausserordentliche Kündigung, Anpassung der Beiträge und Rückforderung (§ 9 SubvG BS).

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Kontaktpartner und Zustelladressen

Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, wird für das ED Basel-Stadt die Dienststelle Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung und für die BKSD das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Basel-Landschaft als Kontaktpartner und Zustelladressen bezeichnet.

8.2 Verhalten im Konfliktfall

Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

8.3 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel.

8.4 Aufnahmekommission

Über die Aufnahme von Jugendlichen der Zielgruppe 1 entscheidet auf Antrag der LBB ausschliesslich eine je aus drei Vertreterinnen und Vertretern der beiden Vertragskantone sowie dem Leiter der LBB zusammengesetzte Aufnahmekommission.

Die Einsitznehmenden der Kantone in die Aufnahmekommission der LBB werden durch das ED Basel-Stadt und die BKSD Basel-Landschaft ernannt.

9. Anhang

Der Anhang ist Bestandteil der Vereinbarung. Er umfasst folgenden Inhalt:

1. Statuten des Vereins „Verein Jugendfürsorge“ vom 19. Juni 2002 Bt/gmr.
2. Ausbildungs- und Betriebskonzept der LBB vom August 2008.
3. Schreiben des Vereins Jugendfürsorge vom 6. April 2009 betreffend LBB Lehrbetriebe Basel – Vertragserneuerung für die Jahre 2010 bis 2013.

Dieser Vertrag wird in vierfacher Ausführung unterzeichnet (1 Ex. Verein Jugendfürsorge, 1 Ex. Erziehungsdepartement Basel-Stadt, 1 Ex. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft, 1 Ex. Staatsarchiv Basel-Stadt).

Erziehungsdepartement des
Kantons Basel-Stadt



Dr. Christoph Eymann
Departementsvorsteher

Basel, den 17.6.09

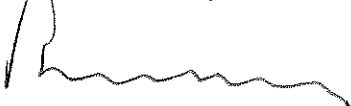
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
des Kantons Basel-Landschaft



Urs Wüthrich-Pelloli
Direktionsvorsteher

Liestal, den 25. August 2009

Verein Jugendfürsorge



Dr. Thomas Burckhardt
Präsident

Basel, den 14. Juli 2009

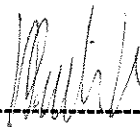
Lehrbetriebe Basel



Peter Hess
Vorsitzender des Institutionsausschusses

Basel, den 8. 6. 2009

Lehrbetriebe Basel



Peter Paulmichl
Geschäftsleiter

Basel, den 8. 6. 09

Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 25. 08. 2009 .

AHBasel
Erlenhof
WohnWerk
LBB Lehrbetriebe Basel

LA	BB	FE	RW
z.K.	z.Erl.	z.Erl.+V.	z.Stn.
BBE Eingang	- 7. April 2009		Nr.
Adj.	Kopie an	Frist	Visum <i>mm</i>

• Herrn Christoph Marbach
Amt für Berufsbildung und
Berufsberatung
Erziehungsdepartement des
Kantons Basel-Stadt
Clarastrasse 13 / Postfach
4005 Basel

Herrn Hanspeter Hauenstein
Amt für Berufsbildung und
Berufsberatung
Rosenstrasse 25
4410 Liestal

Basel, 6. April 2009 PH/Bt/gmr

LBB Lehrbetriebe Basel – Vertragserneuerung für die Jahre 2010 bis 2013

Sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf die Sitzung vom 26. März 2009, an der wir die Vertragsverhandlungen fortgesetzt haben.

Die von der LBB Lehrbetriebe Basel im Verlaufe der Jahre gebildeten Rücklagen im Hinblick auf Investitionen – vor allem für die Erneuerung der mechanischen Werkstätte – sind Anlass eingehender Diskussionen gewesen.

Der Vorstand des Vereins Jugendfürsorge in seiner Funktion als Trägerverein der LBB hat an der Vorstandssitzung vom 24. März 2009 ebenfalls diese Punkte erörtert und dabei im Sinne einer Absichtserklärung Folgendes festgehalten:

Verein Jugendfürsorge
Aeschenvorstadt 67
Postfach
4010 Basel
Telefon 061 206 45 45
Fax 061 206 45 46

Die Erneuerung der mechanischen Werkstätte - grösserer Platzbedarf und bessere Infrastruktur - ist unbestritten. Sie ist notwendig, um unseren Auftrag auch in Zukunft einwandfrei erfüllen zu können.

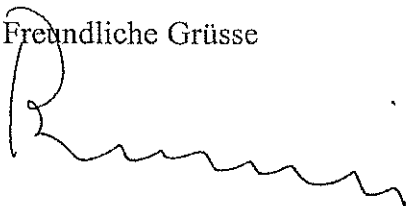
Der Vorstand unterstützt die Erneuerung und will, dass die Planung vorangetrieben wird. Die gebildeten Rücklagen sind zum überwiegenden Teil für die Erneuerung zu verwenden.

Der genaue Terminplan und die detaillierte Vorgehensweise sind jedoch abhängig von einer möglichen Zusammenlegung des *AH Basel* und des Erlenhofs. Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Basel-Stadt, Baselland und dem Verein Jugendfürsorge ist zurzeit daran, die damit zusammenhängenden komplexen Fragen zu klären und Entscheidungsgrundlagen zu liefern.

Der Fortschritt dieser Arbeiten bleibt natürlich nicht ohne Einfluss auf das weitere Vorgehen der LBB. Dessen ungeachtet anerkennt der Vorstand, dass die LBB eine Lösung für die Erneuerung der mechanischen Werkstätten finden muss.

Wir danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf eine weiterhin partnerschaftliche und gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Dr. Thomas Burckhardt
Präsident Verein Jugendfürsorge



Peter Hess
Vorsitzender Institutionsausschuss LBB